Verhalten im Seepark Lünen

Auszug aus der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Lünen

1. Untersagt ist/ sind:
   - Jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Nutzung mehr als den Umständen nach behindern oder belästigen kann, z. B. durch den Genuss von Alkohol und Rauschmitteln, Trunkenheit, Betteln
   - In der Anlage zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen
   - In der Anlage Feuer anzuzünden
   - gewerbliche Betätigungen ohne Genehmigungen durch die Stadt Lünen in der Anlage ohne Genehmigung der Stadt Lünen zu befahren oder in der Anlage zu parken
   - Grillen
2. Jede Verunreinigung der Anlage ist untersagt. Unzulässig sind insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen. Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen.

3. Alle Hunde sind außerhalb der Anlage grundsätzlich anzuleinen. In der Hundeverbotszone im Badebereich sind Hunde grundsätzlich nicht zugelassen

4. Grillen ist nur im gekennzeichneten Bereich bis 18:00 Uhr erlaubt. Das Entsorgen heißer Grillkohle ist nur in den Feuermulden, die im Grillbereich liegen, gestattet. Einweg-Grillgeräte sind untersagt.

5. Wildlebendes Wassergeflügel darf nicht gefüttert werden.

6. In der Anlage ist gemäß Landes-Immissionsschutzgesetz der Gebrauch von Tongeräten verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können.

7. Reiten in der Anlage ist gemäß Landschaftsgesetz des Landes untersagt.

8. Weiterhin dürfen Haustiere nicht ins Wasser oder an den gekennzeichneten Badebereich.

9. Das Baden im See sowie das Betreten der Eisfläche im Winter erfolgt auf eigene Gefahr. Es gibt keine Badeaufsicht.

Verstöße gegen die Vorschriften werden mit Geländeverweis und mit einer Geldbuße geahndet.

Die Regelungen des Badebetriebes sind im Schaukasten am Seekiosk ausgehängt.

Stadt Lünen

Die Bürgermeisterin

BADEORDNUNG HORSTMARER SEE

1. Der Horstmarer See ist eine Naturbadestelle.
2. Zum Baden sind folgende Bereiche / Uferzonen freigegeben:
   – der Sandstrand zwischen Sonnendeck und Kaskade
   – die Rasenfläche (Spundwand) zwischen Bastion und Kaskade
   Der naturnahe Bereich darf nicht angeschwommen oder angefahren oder betreten werden. Dies gilt auch für die Inseln.
3. Die Benutzung von Gummibooten und Luftmatratzen ist nur innerhalb des Badebereiches zulässig.
   Auf der gesamten Wasserfläche ist die Benutzung motorbetriebener Boote sowie das Surfen und Segeln ausdrücklich untersagt. Das Springen in den See ist mit Gefahr verbunden und deshalb untersagt.
4. Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren.
   Die gilt in besonderem Maße für die frei zugängliche Badestelle.
   Eine Badeaufsicht wird nicht gestellt.
   Die Stadt Lünen haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Erholungsanlage ergeben. Die haftungsrechtlichen Bestimmungen der Verkehrssicherung bleiben unberührt.
5. Bei aufziehendem Gewitter oder Schlechtwetter (Starkwind u. ä.) ist die Wasserfläche unverzüglich zu verlassen.
6. Für Verluste und Beschädigungen mitgebrachter Sachen wird nicht gehaftet.
7. Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren (auch Pferden!) zum Badebereich ist ausdrücklich verboten.
   Das Befahren des Badebereiches, der Liegewiesen und der Kioskterrasse mit Fahrrädern, Mofas u. ä. ist untersagt. Für Fahrräder stehen ausreichend große Fahrradabstellanlagen zur Verfügung.
8. Die gesamte Erholungsanlage und insbesondere der Badebereich sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher oder Verantwortlichen zum Schadensersatz. Der Schadensbetrag oder das Reinigungsgeld wird im Einzelfall von der Stadt Lünen festgelegt.
9. Die Besucher und Benutzer der Anlage sind gehalten, auf Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu achten. Sie haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Hygiene zuwiderläuft. Für die Beseitigung von Zigaretten- und Zigarrenkippen und sonstigen Abfällen stehen ausreichend Müllbehälter zur Verfügung.
10. Das Auslegen von Angeln und sonstigen Fischfanggeräten ist nur im Rahmen des mit dem Fischereiverein Lünen e. V. geschlossenen Vertrages zulässig.

Stadt Lünen

Die Bürgermeisterin